

RS Vwgh 1990/4/23 89/12/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49;

GehG 1956 §16;

Rechtssatz

Wenn für den Normaldienst eine Anordnung besteht, vom Außendienst zur Stammdienststelle wegen Versorgung der Dienstwaffe und sonstiger Gegenstände zurückzukehren, so kommt dieser Anordnung auch für den Fall einer Dienstreise insofern Bedeutung zu, als diesfalls an die Stelle der Stammdienststelle die Unterkunftsstelle des Beamten tritt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120039.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at